



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

4/SN-42/ME

GZ 920.755/30-II/A/6/87

Präsidium des Nationalrates
in Wien

172 - GE/9.87
Datum: 21. OKT. 1987

Verteilt 23. OKT. 1987

Häge
Dr. Hägek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Karner 2457

Betrifft: Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG;
Begutachtungsverfahren hinsichtlich ergänzender
Änderungsvorschläge

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum
Ergänzungsentwurf einer 44. Novelle zum ASVG übermittelt.

Beilagen

16. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/30-II/A/6/87

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND
20. Okt. 1987

L

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Karner

2457

20.044/11-1/1987
5. Oktober 1987

Betrifft: Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG;
Begutachtungsverfahren hinsichtlich ergänzender
Änderungsvorschläge

Gegen den mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Er-
gänzungsentwurf einer 44. Novelle zum ASVG wäre aus der Sicht des
Bundeskanzleramtes - Sektion II folgendes zu bemerken:

Über die derzeit im Ergänzungsentwurf zur 44. ASVG-Novelle ent-
haltenen Ruhensbestimmungen laufen Gespräche, diese Vorschriften
aus dem ASVG herauszulösen und in Form eines zentralen, ver-
fassungsrechtlich abgesicherten Gesetzes zu erlassen. Dadurch
könnte die erwünschte allumfassende, auch die Pensionen der Län-
der betreffende Wirkung durch eine einzige gesetzgeberische
Maßnahme erzielt werden. Ein solches Gesetz müßte auch die er-
forderlichen Verfahrensvorschriften umfassen. Da diese Über-
legungen zu einem solchen Gesetz noch nicht abgeschlossen sind,
nimmt das BKA nur insoweit Stellung, als die Ruhensbestimmungen
des vorliegenden Entwurfs zu ergänzen sind.

- 9 -

Zu den einzelnen Ruhensbestimmungen wird vorgeschlagen:

1. Änderung des Ausdruckes "Ruhegenuß" auf "Ruhebezug" sowie des Ausdruckes "Versorgungsgenuss" auf "Versorgungsbezug" im § 91.
2. Zitierung des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971 im § 91 Abs. 2 z 1 und im § 91 Abs. 3 z 1.
3. Zitierung des Post- und Telegraphen-Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 231/1967, im § 91 Abs. 2 z 2 und im § 91 Abs. 3 z 2.
4. § 91 Abs. 5 z 3 sollte lauten:
"3. Bezüge nach dem Bezügegesetz; hiezu zählen auch eine Fortzahlung der Bezüge und eine einmalige Entschädigung nach § 14 des Bezügegesetzes, die an den ausgeschiedenen Funktionsinhaber geleistet wird;"
5. Ergänzung des § 91 Abs. 2 dahingehend, daß nicht nur direkt aus öffentlichen Mitteln stammende Pensionen, Zusatzpensionen und Pensionszuschüsse, sondern sämtliche erfaßt werden, die von Dienstgebern stammen, die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Im § 116 Abs. 4 erscheint der Zusatz "nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers" bedenklich. Wenn der Bestattungskostenbeitrag nun doch nicht gänzlich gestrichen wird, sollte dessen Gewährung von der sozialen Bedürftigkeit abhängig sein.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
